

Ordnungswidrigkeitenanzeige - unzulässiger Lärm

1. Anzeigender

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Erregung von unzulässigem Lärm § 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

2. Angaben zum Vorfall

Von wo ging der Lärm aus? (Tatort)

Tag, Uhrzeit (Tatzeit)

Genaue Beschreibung des Vorfalls

3. Sind die Personalien des Betroffenen bekannt? (Verursacher)

Ja.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ)

Nein.

Personenbeschreibung

4. Zeugen

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Mir ist bekannt, dass ich diese Aussage ggf. vor Gericht bestätigen muss. Ich weiß, dass mir nach § 105 OWiG in Verbindung mit § 469 Strafprozessordnung die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen auferlegt werden, wenn ich vorsätzlich oder leichtfertig eine unwahre Anzeige erstattet habe. Ich bestätige die Kenntnis mit meiner Unterschrift.

Unterschrift des Anzeigenden

Datum

Wird vom Bürgeramt ausgefüllt!

Aktenzeichen

Erfassung am

Signum

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-5444
Fax 0361 655-7777

Hausanschrift:
Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt
Stadtbahn 1, 3, 4, 5, 6

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32
99111 Erfurt

Online:
E-Mail: buergeramt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.1987 I 602; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. S. 837)

§ 117 Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.